

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 28, 29, 87 und 118 a)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 74, 125 a)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 75, 76, 77, 80 und 125 b)

Punkt 4. a) - c) der 673. Sitzung des Bundesrates
am 26. August 1994

Der Bundesrat möge beschließen, gem. Art. 77 Abs. 2 GG die
Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu
verlangen:

Nach Artikel 20 a ist folgender Artikel einzufügen:

"Artikel 20 b

Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und
sprachlichen Minderheiten. Er schützt und fördert Volksgruppen
und nationale Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit."

Ausgeliefert am 25. AUG. 1994

...

Begründung:

Der von der Gemeinsamen Verfassungskommission vorgeschlagene Kompromiß, den Minderheitenschutz mit einer alle Minderheiten umfassenden allgemeinen Achtensklausel in das Grundgesetz aufzunehmen, reicht nicht aus.

Der Staat muß darüber hinaus aktiv für den Schutz der nationalen Minderheiten und Volksgruppen deutscher Staatsangehörigkeit und für die Förderung ihrer kulturellen Eigenständigkeit sorgen.

Nur die Ergänzung um einen Schutz- und Förderungsauftrag für diese Minderheiten ist geeignet, den künftigen Anforderungen an einen wirksamen und gleichzeitig differenzierten Minderheitenschutz gerecht zu werden.

Die Ergänzung entspricht dem dringenden Wunsch der betroffenen Minderheiten, die die alleinige Aufnahme einer allgemeinen Achtensklausel keinesfalls für ausreichend erachten.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission ist dieser Vorschlag zwar nicht mit dem erforderlichen Zwei-Drittel-Quorum, jedoch aber mehrheitlich angenommen worden.

Im übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 12/6323, Seite 16 ff) Bezug genommen.